

Der Ausdruck »Schriftwerke« ist eine philologische Neuschöpfung, die an sich keine Anhaltspunkte über die Natur der geschützten Werke giebt. Es sind darunter nach den Ausführungen des ersten Vortrags alle diejenigen durch die Schrift veröffentlichten Werke zu erblicken, in denen eine schöpferische Thätigkeit zu Tage tritt. Hierunter gehören alle belletristischen Werke in Prosa und Poesie, wissenschaftliche Werke, populäre Werke zc. Wesentlich ist nicht der geistige Inhalt, wenigstens nicht die einzelnen Gedanken und Vorstellungen, sondern das Gedankenbild, die Form, in der der Autor diese Ideen und Vorstellungen kundgiebt. Daher braucht das Schriftwerk nicht eine zusammenhängende Darstellung zu sein, vielmehr kann sich die geistige Thätigkeit auch im Ordnen und Sichten eines gegebenen Stoffes äußern, wie bei Lexikons, Kurzbüchern, Adreßbüchern, Rechen- und Rezeptsbüchern, Rezeptsammlungen, Kalendern mit Notizen zc.

Immer aber muß die geistige Thätigkeit in solcher Weise zu Tage treten, daß man annehmen kann, ein zweiter Autor wäre in der Darstellung desselben Materials nicht zu derselben Darstellungsform gelangt. Ungeschützt sind also diejenigen Schriftwerke, in denen keine schöpferische Thätigkeit zu Tage tritt. Hierher gehören z. B. Theaterzettel, Lektionskataloge, Rezepte, Geschäftsanzeigen; doch ist bezüglich der letzteren die Einschränkung zu machen, daß, wenn sie in einer originellen literarischen Form gekleidet sind, sie dann ebenfalls schutzberechtigt sind. Das Gleiche gilt von Berichten über Tagesereignisse. Titel sind hiernach nur geschützt, wenn sie an sich den Eindruck einer selbständigen originalen Schöpfung hervorrufen, wie z. B.: »Leben und Thaten des scharfsinnigen Edlen Don Quixote von la Mancha«. Ein Titel hingegen, der eben nur den Inhalt eines Werkes mit den notwendigen Ausdrücken wiedergiebt, ist an sich nicht schutzfähig, z. B.: »Gedanken und Erinnerungen«. Veröffentlichte und unveröffentlichte Werke genießen Schutz. Auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuskripts bedarf zur Veröffentlichung der Genehmigung des Autors. Briefe sind ebenfalls Schriftwerke; erforderlich zum Schutze ist jedoch die literarische Form. Anders ist es mit Geschäftsbriefen, die wesentlich nach der Schablone der Praxis geschrieben sind. Meist wird die Form des Nachdrucks selbst schon maßgebend sein. Sammlungen von Briefen können als solche geschützt sein, selbst wenn letztere schutzlos sind.

Das »Schriftwerk« setzt schriftliche Fixierung voraus. Mündliche Äußerungen sind an sich schutzlos, so z. B. Vorträge zum Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung, ferner Predigten, Vorlesungen, auch wohl die Vorlesung eines Dichtwerkes. Dagegen sind geschützt: Gelegenheitsreden, Ansprachen, Gespräche.

Diese Werke sind nach dem Wortlaut des Gesetzes gegen Nachdruck geschützt, d. h. gegen mechanische Vervielfältigung. Auch das beliebige Abschreiben ist nicht erlaubt.

Verboden ist nicht nur die mechanische Vervielfältigung des ganzen Werkes, sondern auch bis zu gewissem Grade die von Teilen des Ganzen. Die Form des einfachen unveränderten Nachdrucks ist selten. Die Regel bildet die Utilisation, die im Gesetze allerdings nicht vorgesehen, aber vom Reichsgericht anerkannt ist. Es gilt also als Nachdruck jede Wiedergabe, die im wesentlichen mit dem Originalwerke identisch ist, daher auch Auszüge, Bearbeitungen, Dramatisierung eines Prosawerkes und Uebersetzung von Dramen in Prosa. In allen diesen Fällen ist zu untersuchen, ob der wesentliche Inhalt dem ursprünglichen Autor entlehnt ist.

Im Punkte der Uebersetzung tritt der engherzige Standpunkt des Gesetzes zu Tage. Das preussische Gesetz vom Jahre 1837 erklärt die Uebersetzung für frei mit Ausnahme solcher in tote Sprachen. Im heutigen Gesetz ist derselbe Standpunkt eingehalten. Schutz wird nur dann gewährt,

wenn die Uebersetzung binnen eines Jahres begonnen und binnen dreier Jahre beendet wird. Bei dramatischen Werken muß die Uebersetzung binnen sechs Monaten beendet sein. Die Schutzdauer ist jetzt eine beschränkte, während im Gesetze von 1837 Schutz wie gegen Nachdruck gewährleistet war. Das bedeutet einen Rückschritt. Zudem ist der Uebersetzungsschutz abhängig von rechtzeitiger Anmeldung des Beginnes und der Vollendung bei der vom Stadtrat in Leipzig geführten Eintragsrolle.

Nach der Berner Konvention braucht die Uebersetzung erst binnen zehn Jahren zu erscheinen, dann tritt Schutz ein wie gegen den Nachdruck. Infolge dessen sind ausländische Autoren in Deutschland besser geschützt als inländische. Unsere Literatur ist dadurch in eine unvorteilhafte Situation gegenüber Rußland, Ungarn, Holland geraten. Böllige Assimilierung wäre in hohem Grade erwünscht.

Auch teilweise Wiedergabe eines Schriftwerkes ist Nachdruck, sofern der einzelne Teil einen selbständigen Abschnitt bildet, in der die persönliche Arbeit des Originalschöpfers zu Tage tritt. Die Anführung einzelner Gedanken eines Autors, Citate kleinerer Teile gehören nicht hierher, sie sind z. B. in der Polemik unerlässlich und sind freigegeben. »Die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, die an Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche oder zu einem eigentümlichen literarischen Zweck veranstaltet werden, ist als Nachdruck nicht anzusehen.« Auch diese gesetzliche Bestimmung hat ihren Grund in der Besorgnis, daß bei einem wirksamen Schutz von Autoren der literarische Verkehr, der Unterricht und die Kulturentwicklung Not leiden könnte. Gerade bei dem Umstand, daß Unterrichtswerke hohen Ertrag abwerfen, ist es vielleicht nicht ganz gerecht, daß die benutzten Autoren nicht ganz leer ausgehen sollen. Auch der Begriff »eigentümlicher literarischer Zweck« ist unbestimmt. Es ist leicht möglich, rein verlegerische Unternehmungen mit diesem Begriff zu umkleiden. Ebenfalls unbestimmt ist der Ausdruck »Schriften von geringerem Umfange«. Es ist nötig, diese Nachdrucksfreiheit auf das äußerste, durch die Bedürfnisse des Unterrichts gebotene Maß einzuschränken.

Ausgeschlossen vom Schutze sind begreiflicherweise diejenigen Werke, bei denen der Autor zurücktritt im allgemeinen staatlichen Interesse, wie Gesetze, amtliche Erlasse, öffentliche Aktenstücke und Verhandlungen. Zwei andere Ausnahmen macht das Gesetz in der Annahme, daß gewisse Werke von vornherein den Zweck haben, zu wirken, und daher nicht appropriert werden können. In beiden Punkten aber geht das Gesetz zu weit: »Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden, sollen frei sein.« Soweit die Bedürfnisse der Berichterstattung und die Polemik in Betracht kommen, ist die Freiheit gerechtfertigt. Indessen sollte die darüber hinausgehende Verwertung dem Autor vorbehalten bleiben, z. B. für Separatausgaben, die nicht den Charakter der Berichterstattung haben, ferner für Sammlungen solcher Werke.

Von Zeitungsartikeln sind nur geschützt a) novellistische Erzeugnisse und wissenschaftliche Ausarbeitungen ohne weiteres, b) sonstige größere Mitteilungen, sofern an der Spitze der Nachdruck untersagt ist. Alles übrige ist frei. Diese Schutzlosigkeit ist ein bedenklicher Mangel.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1870 hat sich unser Zeitungsgewerbe gewaltig gehoben. Das Dilettantentum ist zurückgetreten, es dominiert eine gediegenere Berufs-Journalistik. Der größeren literarischen Leistung entspricht der bisherige Schutz nicht; es ist daher die Arbeit der